

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

**Mit Empfangsbekanntnis**

Metallveredelung Lampertheim,  
Heinz Daurer & Söhne GmbH & Co.KG  
Chemiestr. 7  
68623 Lampertheim

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen: **IV/DA 43.1-53e621-1/13-MVL-3**

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 24.06.2020

Ihre Ansprechpartnerin: Herr Wolfanger

Zimmernummer: 3.072

Telefon/ Fax: 6372/ 3700

E-Mail: [helmut.wolfanger@rpda.hessen.de](mailto:helmut.wolfanger@rpda.hessen.de)

Datum: 19. Januar 2021

## Genehmigungsbescheid

### I.

Auf Antrag vom 24. Juni 2020 wird der Firma

**Metallveredelung Lampertheim  
Heinz Daurer & Söhne GmbH & Co.KG  
Chemiestr. 7  
68623 Lampertheim**

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Lampertheim  
Gemarkung Lampertheim  
Flur 31  
Flurstück 223/4, 220/1 und 220/2

die bestehende Galvanik-Anlage wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur:

1. Erhöhung des Wirkbadvolumens von 66,87 m<sup>3</sup> auf 79,85 m<sup>3</sup>.
2. Ergänzung der Zink Gestellanlage (Anlage A) um den Prozess Zink-Nickel.
3. Ersatz der Gelbchromatierung mit 6-wertiger Chromverbindung durch eine Transparentpassivierung (Cr-3-haltig). Dadurch erhöht sich das Wirkbadvolumen in der anlage A von 21,7 m<sup>3</sup> auf 34 m<sup>3</sup>

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße1-3  
Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

4. Geringfügigen Änderung in der Handanlage C (Wirkbadvolumenverringerung um 0,72 m<sup>3</sup>) und in der Anlage D Zink/Zink-Nickel Trommelanlage (Wirkbadvolumenvergrößerung um 0,9 m<sup>3</sup>).
5. Einrichtung der neuen Emissionsquelle X13 in der Anlage A.
6. Stilllegung der bestehenden Emissionsquellen X1 und X2 der Anlage A
7. Stilllegung der Emissionsquellen X3 - X5 in der Handanlage C.

## **II. Eingeschlossene Genehmigungen**

Gemäß § 13 BImSchG sind keine anderen Genehmigungen eingeschlossen. Der Antrag enthält die Anzeige nach § 40 AwSV.

Für die Anlage ist BVT-Merkblatt „Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik)“ maßgeblich.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der hiermit genehmigten Anlagenteile begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## **III.**

### **Zugehörige Unterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag und die Antragsunterlagen vom 24.06.2020
2. Ergänzungen und Nachlieferungen vom 04.09.2020 und 08.10.2020

## IV.

### **Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

#### **1. Allgemeines und Termine**

##### 1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

##### 1.2

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

##### 1.3

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

##### 1.4

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

##### 1.5

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

##### 1.6

Es sind vor Inbetriebnahme Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens folgende Themen enthalten sein müssen:

- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

#### **2. Termine, Messungen**

##### 2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt), mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

##### 2.2

Zur Feststellung, ob die unter der Ziffer IV. 3 aufgeführten Emissionsbegrenzungen der neuen Emissionsquelle X13 eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage Messungen von einer

Messstelle durchführen zu lassen, die im Lande Hessen gemäß § 26 BImSchG bekannt gegeben ist, sofern die letzten Emissionsmessungen mehr als zwei Jahre zurückliegen.

### 2.3

Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt sowie dem Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie ist mindestens 14 Tage vor den vorgesehenen Messterminen ein entsprechender Messplan zur Zustimmung vorzulegen.

Begründung: Das Konzept der Emissionsmessungen, einschließlich der Randbedingungen, bedarf der Zustimmung durch die o.g. Behörden.

### 2.4

Die Emissionsmessungen haben bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen zu erfolgen.

### 2.5

Dem Messinstitut ist schriftlich aufzutragen, unverzüglich einen Messbericht anzufertigen und zwei Exemplare der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

### 2.6

Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach der unter Ziffer IV 2.2 geforderten Messung sind wiederkehrend von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle Emissionsmessungen durchführen zu lassen. Für die wiederkehrenden Messungen gelten die Nebenbestimmungen 2.3, 2.4 und 2.5 entsprechend.

### 2.7

Auf die Wiederholungsmessungen nach Ziffer IV 2.6 am Abluftkamin X13 kann gemäß Ziffer 5.3.2.1 Abs. 4 TA-Luft verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Der Nachweis hat durch eine Sachverständigenäußerung durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle zu erfolgen. Der Nachweis ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt vorzulegen. Unabhängig davon sind die Wiederholungsmessungen durchzuführen sobald es zu Änderungen der Prozessbedingungen kommt, welche das Emissionsverhalten der Anlage signifikant ändern.

### 2.8

Der Messumfang der gem. Ziffer 2.2 und 2.6 geforderten Emissionsmessungen ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

### 2.9

Zur Durchführung der unter Ziffer 2 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach der DIN EN 15259 vorzusehen. Die Beschaffenheit der Messplätze muss einwandfreie, repräsentative und gefahrlose Messungen gewährleisten. Sie müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

Die Nichtbeachtung dieser Anforderungen kann zu erheblichen Messfehlern führen und das Gesamtergebnis der Ermittlungen in Frage stellen.

### 3. Immissionsschutz

#### 3.1 Luftreinhaltung

##### 3.1.1

Vor Beginn der Produktion ist sicherzustellen (organisatorisch oder durch eine Verriegelungsschaltung), dass der Abluftwäscher und Tropfenabscheider eingeschaltet und betriebsbereit ist.

##### 3.1.2

Bei Ausfall der Abluftreinigungsanlagen ist die jeweilige Produktion unverzüglich zu stoppen.

##### 3.1.2

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhaltanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhaltanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

##### 3.1.3

Die Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

##### 3.1.7

Die im Abgas der Abgasreinigungsanlagen enthaltenen Emissionen dürfen die folgenden **Massenströme** nicht überschreiten:

gemäß TA-Luft Ziff. 5.2.1:

- Staubförmigen Emissionen **0,20 kg/h**

gemäß TA-Luft Ziff. 5.2.2 Kl. III:

- Cyanide **5g/h**

gemäß TA-Luft Ziff. 5.2.4 Kl. II:

- Fluor und seine gasförmigen Verbindungen (HF) **15g/h**

gemäß TA-Luft Ziff. 5.2.4 Kl III:

- Gasförmige anorganische Chlorverbindungen (HCl) **0,15 kg/h**

gemäß TA-Luft Ziff. 5.2.4 Kl IV:

- Stickstoffoxide (Stickmonoxid und Stickstoffdioxid) angegeben als Stickstoffdioxid **1,8 kg/h**
- Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid) angegeben als Schwefeldioxid **1,8 kg/h**

gemäß TA-Luft Ziff. 5.2.7.1.1 Krebserzeugende Stoffe Kl I:

- Chrom (VI)verbindungen **0,15 g/h**  
angegeben als Cr

gemäß TA-Luft Ziff. 5.2.7.1.1 Krebserzeugende Stoffe Kl II:

- Nickel und seine Verbindungen **1,5 g/h**  
angegeben als Ni

#### **Hinweise zur Luftreinhaltung**

1. Soweit auf die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) Bezug genommen wird, handelt es sich um die TA-Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. Nr. 25 - 29/2002, S. 511 - 605).
2. Die Grenzwerte der Ziffern 3.1.7 beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben unberücksichtigt.

#### **4. Wartung und Instandhaltung**

##### 4.1

Die Anlagenteile sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

Begründung für die Nebenbestimmungen 4.1:

Die Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Forderung des § 21 Abs. 2a, Ziffer 3 der 9. BImSchV.

#### **5. Abfallrecht**

##### 5.1

Den Abfällen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

<b>interne Abfallbezeichnung</b>	<b>AVV-Schlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>
<b>Galvanikschlamm</b>	<b>11 01 09*</b>	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>Chemisch Nickelbad</b>	<b>11 01 11*</b>	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>Altöl aus dem Betrieb</b>	<b>13 02 05*</b>	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
<b>Putztücher</b>	<b>15 02 02*</b>	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>Schlamm aus Tankreinigung</b>	<b>16 07 08*</b>	öhlaltige Abfälle
<b>PEHD Kanister</b>	<b>20 01 39</b>	Kunststoffe
<b>Metallschrotte</b>	<b>17 04 05</b>	Eisen und Stahl

interne Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	Bezeichnung
Anodenreste (Zn-Anode mit Metallanhaftungen)	17 04 07	gemischte Metalle
Leergebinde, gereinigt	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
Paletten	15 01 03	Verpackungen aus Holz
Feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	06 03 13*	Feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
Saure Beizlösungen (Entmetallisierungen)	11 01 05*	Saure Beizlösungen
Alkalische Beizlösungen	11 01 07*	Alkalische Beizlösungen
Wässrige Suspensionen aus Versiegelungen, Lacke, Farben	08 01 20	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
Verpackungskunststoffe, ungereinigt	1501 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Plastisolabfälle aus Gestellbeschichtung	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Nr. 2

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

Nr. 3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

## 6. Wasserrecht

6.1

Die Anlagen A (Zink/Zink-Nickel Gestellanlage) und Anlage D werden wesentlich geändert und sind somit vor Inbetriebnahme mit den geänderten Maßnahmen durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 52 AwSV zu prüfen.

6.2

Zur verlässlicheren Nachverfolgung ist ein fester Termin anzusetzen. Wird der Termin nicht eingehalten, kann eine Begründung der Überschreitung eingefordert und auf Plausibilität geprüft werden.

### 6.3

Eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV ist zu erstellen und bis zum 01.04.2021 der Behörde vorzulegen.

### 6.4

Bei der Einleitung von Schmutzwasser in das öffentliche Kanalnetz sind die Einleitparameter der aktuellen Entwässerungssatzung der Stadt Lampertheim einzuhalten.

## 7. **Brandschutz**

### 7.1

Die brandschutztechnischen Nebenbestimmungen aus der Genehmigung zum Vorhaben Az.: IV/Da 43.1-53e621-1/13- MVL-2 vom 26.08.2013 sind auch für die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen umzusetzen.

### 7.2

In den Feuerwehrplänen sind die Bereiche, welche nicht mit Wasser gelöscht werden können kenntlich zu machen.

Die bestehenden Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind ebenfalls, qualifiziert mit in die Feuerwehrpläne zu übernehmen.

Die aktualisierten Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle des Landkreises Bergstraße, Gräffstr. 5, 64646 Heppenheim vor Inbetriebnahme der Änderungen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

## 8. **Arbeitsschutz - Gesundheitsschutz**

### 8.1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

#### 8.1.1

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. §5 Abs.1 ArbSchG

Die Gefährdungsbeurteilung ist durchzuführen und zu dokumentieren:

- vor Aufnahme der Tätigkeiten, als anlassbezogene Erstbeurteilung an allen bestehenden Arbeitsplätzen -auch für den Bereich Instandhaltung-
- beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
- vor der erstmaligen Verwendung eines Arbeitsmittels

Sie ist zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren, insbesondere

- wenn die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind,
- bei maßgeblichen Veränderungen im Betrieb, wie zum Beispiel
  - der Planung neuer Arbeitsplätze und Arbeitsstätten,
  - der Änderung von Arbeitsverfahren,
  - der Änderung der Arbeitsabläufe und der Arbeitsorganisation,
  - im Zusammenhang mit dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe,
  - der Änderung oder Neubeschaffung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen,
  - bei wesentlichen Instandhaltungsmaßnahmen



Die Gefährdungsbeurteilung ist nach den durchgeführten Änderungen in den vorhandenen Galvanikanlagen A,C und D -auch für den Bereich der Instandhaltung- in Kopie vorzulegen.

#### 8.1.2

Alle in diesem Bereich Beschäftigten sind nach den durchgeführten Änderungen in den Galvanikanlagen A, C und D erneut zu unterweisen. Danach ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, eine erneute Unterweisung durchzuführen. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren (§12 Abs.1 ArbSchG).

#### 8.1.3

Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen (ArbSchG §6 Abs. 2).

Eine Durchschrift der Unfallmeldungen an die zuständige Berufsgenossenschaft ist uns vorzulegen.

### 8.2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

#### 8.2.1

Für Arbeitsmittel sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln (§3 Abs. 6 BetrSichV).

#### 8.2.2

Entsprechend den nach §3 Abs. 6 ermittelten Fristen sind die Arbeitsmittel durch hierzu befähigte Personen überprüfen zu lassen (§ 14 Abs. 2 BetrSichV).

#### 8.2.3

Der Arbeitgeber darf mit dem selbstständigen Steuern von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand Personen nur beauftragen, die

- mindestens 18 Jahre alt sind
- für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet sind und
- ihre Befähigung nachgewiesen haben.

#### 8.2.4

Der Arbeitgeber darf mit dem selbständigen Führen (Kranführer) oder Instandhalten eines Kranes nur Personen beschäftigen:

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- die körperlich und geistig geeignet sind
- die im Führen oder Instandhalten des Kranes unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu ihm nachgewiesen haben und
- von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen

Der Arbeitgeber muss Kranführer und Instandhaltungspersonal mit ihren Aufgaben beauftragen.

### 8.3. Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

#### 8.3.1

Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können.

Hierbei gelten folgende Richtwerte für die Beleuchtungseinrichtungen:

<b>Art des Bereiches bzw. der Tätigkeit</b>	<b>Beleuchtungsstärke in Lux</b>
Verkehrsflächen	150 lx
Arbeitsplätze an den Anlagen A,C und D	300 lx
Kontrollarbeitsplätze	750 lx

(Anhang zu § 3 (1) Nr. 3.4 ArbStättV i.V.m. ASR A3.4 Anhang 1)

#### 8.3.2

Arbeitsplätze, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallenden Gegenstände verletzt werden können (Anhang zu § 3 (1) Nr. 2.1 ArbStättV).

Im vorliegenden Fall ist die Anlage A auch nach der Änderung mit einer Absturzsicherung am Bediengang zu versehen)

### 8.4 Gefahrstoffverzeichnis (GefStoffV)

#### 8.4.1

Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird.

Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Gefahrstoffs,
- Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
- Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,
- Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können (§6 Abs. 12 GefahrStoffV)

#### 8.4.2

Der Arbeitgeber muss im Rahmen der Ermitteln, ob für die ausgeführten Tätigkeiten eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) notwendig ist. Der Unternehmer hat gemäß der Gefährdungsbeurteilung persönliche

Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und deren Benutzung zu überwachen.

Der Arbeitgeber hat insbesondere sicherzustellen, dass

- die persönliche Schutzausrüstung an einem dafür vorgesehenen Ort sachgerecht aufbewahrt wird,
- die persönliche Schutzausrüstung vor Gebrauch geprüft und nach Gebrauch gereinigt wird und

- schadhafte persönliche Schutzausrüstung vor erneutem Gebrauch ausgebessert oder ausgetauscht wird (§7 Abs.6 GefahrStoffV)

## 8.5 Gesundheitsschutz

### 8.5.1

Die Anforderungen der TrinkwV an die Trinkwasserbeschaffenheit sind bei Neuinstallationen und bestehenden Anlagen unbedingt einzuhalten. Insbesondere dürfen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, nicht ohne eine den allgemein gültigen Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit wasserführenden Apparaten verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nummer 1 TrinkV bestimmt ist.

#### Hinweise zum Gesundheitsschutz

Grundsätzlich ist eine Gefährdungsbeurteilung die Grundlage für die Festlegung von Schutzmaßnahmen, welche die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten und anderer Personen bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gewährleisten müssen.

Generell wird darauf hingewiesen, dass die Unterweisungen bezüglich der Gefahrenabwehrpläne in regelmäßigen Intervallen stattfinden müssen und die Einweisungen bzw. Qualifizierung der Arbeiter (intern sowie extern) bei Instandhaltungsmaßnahmen (insb. Reinigung und Wartung) gegeben sein muss.

Weiterhin müssen die Mitarbeiter (intern sowie extern) geschult und unterwiesen sein bzgl. der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen während der Arbeit. Auf eine fachgerechte Dokumentation zu den o.g. Maßnahmen weisen wir hin.

## 9. Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht

### 9.1

Das Grundwasser und der Boden des Anlagengrundstückes sind für die im Ausgangszustandsbericht (AZB) beschriebenen Flächen für das Grundwasser mindestens alle fünf und für den Boden mindestens alle zehn Jahre auf die relevanten Stoffe, die im Anhang 22 der Antragsunterlagen aufgeführt sind, zu überwachen. Die Überwachung ist gemäß den jeweiligen gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen. Ggf. müssen Analyseverfahren noch entwickelt und validiert werden.

Die Frist für die festgelegte Überwachung beginnt mit der Inbetriebnahme der beantragten Anlage.

### 9.2 Bedingung

Die Inbetriebnahme der beantragten Änderungen ist erst mit vollständiger Vorlage der Untersuchungsergebnisse zur Beschreibung des Ausgangszustandes für Boden und Grundwasser entsprechend dem abgestimmten AZB-Konzept und mit schriftlicher Zustimmung der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat 41.5) zulässig.

### 9.3

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Relevante Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimmten und

im AZB aufgeführten Stoffe. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen. Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind unverzüglich nach Einstellung des Betriebs der Anlage ein Untersuchungskonzept zur Abstimmung und sodann das Ergebnis der Untersuchung einschließlich eines quantifizierten Vergleichs des Endzustands mit dem Ausgangszustand vorzulegen. Haben sich seit Vorlage des letzten Ausgangszustandsberichts z. B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probennahme zu berücksichtigen.

## **10. Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

### 10.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

### 10.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

## **V.**

### **Begründung**

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 1432) i. V. m. Nr. 3.10 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2019 (GVBl. I S. 42). Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

### **Letzte Genehmigungen und Anzeigen**

Die letzte Genehmigung nach § 16 BImSchG ist vom 01.08.2013 Az.: IV/DA 43.1-53e621-1/13-MVL-2. Die letzte Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist vom 02.02.2015, Anzeigebestätigung vom 18.02.2015 Az.: IV/DA 43.1-53e621-1/13-MVL-2 (A2).

### Verfahrensablauf

Die Firma Metallveredelung Lampertheim, Heinz Daurer & Söhne GmbH & Co.KG in Lampertheim hat am 24. Juni 2020 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Galvanik-Anlage beantragt.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde am 10.11.2020 per E-Mail der Antragstellerin zur Stellungnahme per E-Mail übersandt. Die Antragstellerin hatte dazu am 20.11.2020 per E-Mail Stellung genommen. Der geänderte Genehmigungsbescheid wurde der Firma am 03.12.2020 erneut zur Anhörung per Email zugesandt. Die Antragstellerin hat dazu am 17.12.2020 Stellung genommen. Der geänderte Entwurf wurde der Antragstellerin am 12.01.2021 erneut zur Anhörung zugesandt. Die Antragstellerin hat dazu am 18.01.2021 Stellung genommen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26.10.2020 (Stanz. Nr. 44/2020 S. 1134) veröffentlicht.

### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und zusammenfassende Beurteilung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brand- und Katastrophenschutz und Wasserwirtschaft sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Lampertheim - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
  - hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Lärmschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und abwassertechnischer Belange.

Gemäß der §§ 5 und 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und

6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagenteile nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

### **Immissionsschutz**

#### Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. In der Nr. 5 der TA Luft vom 24. Juli 2002 werden diese Anforderungen für Ihre Anlage konkretisiert. Das beantragte Vorhaben hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Galvanik-Anlage. Die in Ziffer IV.3 enthaltenen Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung dienen der Zusammenfassung und Anpassung der Emissionsgrenzwerte. Zum Lärmschutz sind keine Nebenbestimmungen notwendig. Die im Anhörungsverfahren geäußerten Anmerkungen zu den Nebenbestimmungen IV. 2.2, 2.6 - 2.9 hinsichtlich der Emissionsmessungen wurden berücksichtigt und die Nebenbestimmungen entsprechend geändert.

#### Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, sind nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

#### Abwasserentsorgung/Wasseraufbereitung:

Die Prüfung der wasserrechtlichen Anforderungen hat unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung in Kapitel IV.6 ergeben, dass keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung sprechen.

#### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Zur Sicherstellung der Anforderungen der AwSV ist die Nebenbestimmung IV. 6.1 -6.2 aufgenommen worden. Hinsichtlich zu dem im Anhörungsverfahren vorgetragenen Wunsch hinsichtlich der Prüfung der Anlage C und D hat die zuständige Wasserbehörde geäußert, dass da die Anlage C ohnehin bis spätestens zum 01.02.2021 zu prüfen ist, kann die Prüfung nach Änderung entfallen.

Anlage D ist dagegen aus Sicht der zuständigen Wasserbehörde vor Durchführung der geplanten Maßnahmen zu prüfen. Nach AwSV sind wesentliche Änderungen einer Anlage Maßnahmen, die die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage ändern. Das Erweitern einer Anlage um drei neue Behälter stellt aus Sicht der zuständigen Wasserbehörde eine bauliche Veränderung dar. Dabei ist es unerheblich, welcher Gefährdungstufe diese einzelnen Behälter, die der Gesamtanlage zugehören, zuzuordnen sind. Die entsprechende Nebenbestimmung zur Durchführung der Prüfung vor Inbetriebnahme bleibt daher bestehen.

#### Arbeitsschutz - Gesundheitsschutz

Die in Kapitel 15 der Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz können als ausreichend angesehen werden. Seitens des Gesundheitsamtes und des Arbeitsschutzes

wurden unter Einhaltung der Nebenbestimmung in Ziffer IV.8 keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung geäußert.

#### Brandschutz

Der Brandschutz ist unter Einhaltung der Nebenbestimmungen in Ziffer IV.7 aus Sicht der Brandschutzdienststelle gewährleistet.

#### Bau- und Planungsrecht

Das Einvernehmen der Stadt Lampertheim gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde ohne Nebenbestimmungen erteilt.

Weitere baurechtliche Regelungen sind nicht erforderlich, da mit dem Vorhaben keine Baumaßnahmen verbunden sind.

#### Ausgangszustandsberichts (AZB)

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens sind §§ 6 Abs. 1 Nr.1, 12 Abs.1 und Abs. 2a BImSchG, 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 lit. C 9. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Die Bedingung in Ziffer IV.9.2 dient der Umsetzung und Sicherstellung des § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV.

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage IV.9.3 sind § 12 Abs.1 i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG. Bei der Rückführungspflicht handelt es sich um eine Genehmigungsvoraussetzung gem. § 12 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (LR-Mann, S 12 Rn.133). Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Im ersten Anhörungsverfahren wurde vorgetragen, dass die in der Nebenbestimmung IV.9.1 genannten Pflichten zu Untersuchung von Grundwasser (alle 5 Jahre) und Boden (alle 10 Jahre) nach Ansicht der Antragstellerin für ein Unternehmen sehr aufwendig und kostenintensiv sind. Der AZB und die Folgeuntersuchungen sollen ja keine Altlastenuntersuchungsprogramm werden. Es wurde vorgeschlagen, dass nachdem der AZB abgewickelt ist, die Pegel für die Grundwasseruntersuchungen bestehen zu lassen und lediglich Grundwasseruntersuchungen im Zeitraum von 10 Jahren anzuordnen. Die Bodenuntersuchungen sollen nach AZB Kriterien erst nach Aufgabe des Betriebs erfolgen und nicht ständig in einem vorgegebenen Zeitrhythmus.

Die Nebenbestimmung IV.9.1 bleibt bestehen. Die Untersuchungspflichten für Grundwasser und Boden sind keine Ermessensentscheidung nach Aufwand und Kosten. Die Verpflichtung ergibt sich aus § 10 Absatz 1a des BImSchG. In § 21 der 9. BImSchV ist die Durchführung des BImSchG geregelt und festgelegt, was der Genehmigungsbescheid enthalten muss. Demnach sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle 5 Jahre für das Grundwasser und mindestens alle 10 Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos (§ 21 BImSchG Satz 2a, Satz 1 und 3 c).

Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Untersuchung von Boden und Grundwasser besteht unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos im Sinne von § 10 Absatz 1 a Satz 2 BImSchG und die damit einhergehende Befreiung von der AZB-Pflicht befreit nicht von der Verpflichtung zur Überwachung. Weder § 21 Absatz 2 a Satz 1 Nr. 3 c der 9. BImSchV noch die IE-RL sehen die Möglichkeit vor, von Boden- und Grundwasserüberwachungen abzusehen.

Im zweiten Anhörungsverfahren hat die Antragstellerin vorgetragen, dass die Genehmigungsbehörde sich weiterhin an die gesetzlichen Vorgaben, die nicht Veränderungen im Betrieb und bereits erfolgte Untersuchungen berücksichtigen, halte.

Seien beispielsweise nach Durchführung der Grundwasser- und Bodenuntersuchungen im AZB im Anhang 22 genannte relevant gefährliche Stoffe nachweislich in nicht relevanten Größenordnungen vorhanden und bei der ersten Grundwasseruntersuchung auch in 5 Jahren diese Stoffe erneut in nicht relevanten Größenordnungen vorhanden, sollten diese Stoffe aus dem Untersuchungsumfang bei den folgenden Untersuchungen gestrichen und erst wieder bei Stilllegung des Betriebs wieder überprüft werden.

Das gleiche Verfahren sollte auch bei der Bodenbeprobung alle 10 Jahre angewendet werden, denn dies würde dem Betreiber doch finanziell deutlich weniger treffen. Dafür spräche, dass die Anforderungen aus der AwSV und dem WHG in den letzten Jahren deutlich verschärft und von den Betrieben immer besser umgesetzt wurden. Damit wird das Eintragen von Schadstoffen in den Untergrund richtigerweise immer mehr verhindert. Deshalb ist in der Zukunft eine Verschlechterung eines im AZB angetroffenen Zustand sehr unwahrscheinlich. Außerdem ist die Mobilität von Schwermetallen im Untergrund sehr stark von der Bodenstruktur abhängig. Die Betonböden in den Betrieben verhindern bei intakter Beschichtung und bei entsprechender Dichte, sowie aufgrund ihrer Alkalität auch die Permeation von Metallen, da diese neutralisiert und als Hydroxide und Carbonate an der Durchdringung gehindert werden.

Die Antragstellerin stellte daher den Antrag die Nebenbestimmung IV. 9.1 wie folgt zu ändern:

„Der Untersuchungsumfang der relevant gefährlichen Stoffe bei den alle 5 Jahren im Grundwasser und alle 10 Jahre im Boden durchzuführenden Untersuchungen wird vom Ergebnis des AZB und der ersten nach 5 Jahren durchgeführten Grundwasseruntersuchung abhängig gemacht und in Abstimmung mit dem Gutachter und dem RP neu bewertet und auf die tatsächlich bedeutsamen Leitparameter reduziert.“

Die erneute Bewertung der Argumente der Antragstellerin durch das zuständige Bodenschutzdezernat führte zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin keine Argumente für eine Abweichung von der Regelung nach § 21 Abs. 2a) Satz 1 Nr. 3 c) i, V. m. Satz 2 der 9. BImSchV vorgetragen hat. Sie hat lediglich auf die vorhandenen Strukturen hingewiesen und schreibt selbst: „Damit wird das Eintragen von Schadstoffen in den Untergrund richtigerweise immer mehr verhindert.“ Somit besteht im Umkehrschluss die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch die relevanten gefährlichen Stoffe, weswegen nach § 4a, Absatz 4 der 9. BImSchV der Ausgangszustandsbericht zu erstellen ist. Dies hat die Antragstellerin grundsätzlich akzeptiert und ein Konzept für den AZB vorgelegt, dem das Bodenschutzdezernat auch zugestimmt hat.

Nach den Begriffsbestimmungen des BImSchG sind relevante gefährliche Stoffe die Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Da ein Eintrag für diese Stoffe nicht auszuschließen ist,



sind regelmäßige und wiederkehrende Untersuchungen vom Gesetzgeber vorgegeben, damit im Falle eines Eintrages bereits während des Betriebes und nicht erst bei Stilllegung der Anlage reagiert werden kann.

Eine Ausnahme von den Überwachungsintervallen, die die Antragstellerin vorschlägt ist nicht ausreichend begründet.

Die LABO-„Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie“ (Entwurfassung vom 21.02.2020) sieht in Kapitel 3 für den Betreiber eine Möglichkeit vor, durch eine systematische Betrachtung des Verschmutzungsrisikos die Überwachung optimal in seine betrieblichen Gegebenheiten anzupassen. „Ohne eine vorherige systematische Betrachtung des Verschmutzungsrisikos darf die jeweils zuständige Behörde keine längeren Fristen als die Mindestfristen nach § 21 Absatz 2a Satz 2 der 9. BImSchV festlegen.“ Eine solche systematische Betrachtung ist im den Antragsunterlagen nicht vorhanden und wurde auch während des Anhörungsverfahrens nicht vorgelegt. Somit gelten die vorgegebenen Fristen weiterhin.

In dieser LABO-Arbeitshilfe ist in Kapitel 3.4 ausführlich beschrieben, wie eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos durchzuführen ist. Eine solche systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos wird im Einzelfall erstellt und berücksichtigt ähnliche Kriterien, wie sie im Handbuch Altlasten, Band 3, Teil 3 für die „Untersuchung und Beurteilung des Wirkungspfades Boden-Grundwasser“, der sog. „Sickerwasserprognose“ herangezogen werden. Allein aus der Betrachtung der Standortgegebenheiten in Lampertheim (sandiger Boden mit hoher Durchlässigkeit und geringem Rückhaltevermögen für die relevanten gefährlichen Stoffe, unmittelbare Nähe zum Rhein) wird das Verschmutzungsrisiko vermutlich nicht als gering zu bewerten sein.

Es steht der Antragstellerin aber frei, eine solche systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos fachkundig durchführen zu lassen und dem Bodenschutzdezernat zur Prüfung vorzulegen.

Auch nach der zweiten Anhörung zum Genehmigungsbescheid bleibt die Nebenbestimmung IV.9.1 unverändert.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die Hessische Bauordnung (HBO) und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen insbesondere Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht und der allgemeinen Sicherheit.

Unter den o.g. Voraussetzungen war die Genehmigung zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

## VI.

### Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Str. 37  
64293 Darmstadt**

Im Auftrag

(Wolfanger)

Anlagen